

Industrie- und Handelskammer

- 1) Hier gelten nur staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und die daraus bundeseinheitlich festgelegten Qualifizierungsbausteine entsprechend der Verfahrensweise für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen der Industrie- und Handelskammern in Sachsen. Für jeden Qualifizierungsbaustein ist ein eigenständiger Antrag einzureichen.
- 2) Beginn und Ende der Teilqualifikation müssen der vorgeschriebenen Wochenanzahl entsprechen. Mit dem Ende der Teilqualifikation ist nicht automatisch der Zeitraum der Kompetenzfeststellung festgelegt.
- 3) Hier ist mittels vorgegebenen Formblattes der IHK „Bestätigung Qualifizierungsbaustein“ der Qualifizierungsbaustein als Anlage mit beizulegen. Darüber hinaus ist eine Übersicht mit einer taggenauen Darstellung der Qualifizierungsorte, dem Urlaub und den Feiertagen einzureichen. Für die Durchführung von Qualifizierungsbausteinen innerhalb eines Ausbildungsberufes, die aufeinander aufbauen, ist die entsprechende sinnvolle Reihenfolge der Durchführung zu beachten.
- 4) Der Zeitraum der betrieblichen Qualifizierungsphase umfasst 1/3 der gesamten Qualifizierungszeit.
- 5) Mit Antragstellung der Qualifizierungsmaßnahme ist vorab eine Firmenliste beizulegen.